

„Festveranstaltung Zehn Jahre Zentrum für Arbeitsbeziehungen und Arbeitsrecht“

am 23. Januar 2014

Anlässlich seines zehnjährigen Bestehens lud das Zentrum für Arbeitsbeziehungen und Arbeitsrecht (ZAAR), welches im Januar 2004 seine Tätigkeit aufnahm, am 23. Januar 2014 zu einer Festveranstaltung in der großen Aula der LMU München. Eröffnet wurde die Veranstaltung mit der Begrüßung der Gäste durch den geschäftsführenden Direktor des ZAAR *Professor Dr. Richard Giesen*. In den nachfolgenden Grußworten von *Professor Dr. Martin Wirsing* (Vizepräsident der LMU München), *Bertram Brossardt* (Hauptgeschäftsführer der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V. und Vorsitzender des Stiftungsrats der Stiftung für Arbeitsbeziehungen und Arbeitsrecht) sowie von *Professor Dr. Stephan Lorenz* (Dekan der Juristischen Fakultät der LMU München) stand neben der Begrüßung der Gäste der Festveranstaltung die Bedeutung des ZAAR für die arbeitsrechtliche Forschung und Lehre im Mittelpunkt. Insbesondere die individuelle, organisatorische und finanzielle Unabhängigkeit des ZAAR wurde wiederholt herausgestellt.

Der zentrale Vortrag der Festveranstaltung wurde zum Thema „Arbeits- und Dienstrecht im europäischen Mehrebenensystem“ von *Professor Dr. Dr. Udo Di Fabio* gehalten, welcher zunächst den Begriff des europäischen Mehrebenensystems erläuterte. Dieser beschrieb den Umstand, dass in der Europäischen Union ein verflochtenes System der Rechtsetzung, Rechtsprechung und Politikgestaltung bestehe. Während die Leitperspektive der Rechtsprechung des EGMR in den Menschenrechten der EMRK liege, verfolge das Projekt Europäische Union das Zusammenwachsen Europas vor allem durch Entfaltung eines gemeinsamen Wirtschaftsraums sowie den Abbau von Protektionismus und gegenseitiger Interessen der Mitgliedstaaten. Der Referent stellte heraus, dass die EU-Rechtsetzung und -Rechtsprechung aus mitgliedstaatlicher Sicht häufig wie Interventionen wirken, während aus Sicht des EuGH oder der EU-Kommission die Staaten Eigenwilligkeit und mangelnde Rechtseinheit an den Tag legen und so Hindernisse für Handel und Freizügigkeit errichten. Dass die Auswirkungen der Grundfreiheiten und des harmonisierenden Sekundärrechts als Interventionen angesehen werden, lasse sich insbesondere im kollektiven Arbeitsrecht beobachten. Denn eines der Geheimnisse des wirtschaftlichen Erfolgs Deutschlands sei es, dass sich die Tarifautonomie, geschützt durch Art. 9 Abs. 3 GG, frei entfalten konnte, die Organisationskräfte der Wirtschaft also selbstregulativ wirkten. Dies sei ein wesentlicher Teil des nach 1945 in Deutschland etablierten Sozialmodells – der sozialen Marktwirtschaft. Wenngleich Letztere keine Erwähnung im Grundgesetz finde, entspreche nur die soziale Marktwirtschaft der objektiven Werteordnung der Grundrechte. Um dies zu unterstreichen, erläuterte der Referent kurz die Grundlagen der sozialen Marktwirtschaft. Als erstes Element nannte er die stabile Marktrechtsordnung und den Schutz des Eigentums, während das zweite Element in der Bekämpfung von Kartellen und Wettbewerbsbeschränkungen liege. Insofern sei die europäische Integration, welche die gleichen Ziele verfolge, kein Fremdkörper, sondern die folgerichtige Fortentwicklung des Gedankens der sozialen Marktwirt-

schaft. Letztere sei darüber hinaus durch die organisierte Selbstregulierung der Wirtschaft und zuletzt durch die Förderung von Erziehung, (Aus-)Bildung, Technik, Wissenschaft und leistungsgerechten, aktivierenden, nachhaltigen sozialen Sicherungssystemen gekennzeichnet. Insbesondere das zweite Element – die Bekämpfung von Protektionismus und Handelshemmnissen – habe die europäische Integration enorm entwickelt. So schiebe sich die Unionsbürgerschaft vor die Kulissen der nationalen Rechtsordnungen und deren Staatsangehörigkeit. Auch die Rechtsprechung des EuGH gehe in dieselbe Richtung. Seit Jahrzehnten liege die Grundtendenz des EuGH in der extensiven Auslegung des Rechts. Zwar können Teilrechtsordnungen schon strukturell nur eine untergeordnete Rolle für die Rechtsprechung des EuGH spielen, doch gefährde eine weitgehende dauerhafte extensive Auslegung die Grundlagen der EU als Verbund selbständiger Staaten, so der Referent. In diesem Zusammenhang wies er darüber hinaus darauf hin, dass Europa weniger unter der extensiven Auslegung des EuGH oder unter immer neuen Regulierungsvorstellungen der EU-Kommission leide, als vielmehr an der mangelnden Wahrnehmung der Integrationsverantwortung durch die Mitgliedstaaten. Dass die politischen Primärräume in den Mitgliedstaaten intakt bleiben, sei in einem Staatenverbund von ganz entscheidender Bedeutung. Betrachte man heute das individuelle oder kollektive Arbeitsrecht oder auch das öffentliche Dienstrecht, seien einzelne Entscheidungen zum Beispiel des EGMR und EuGH erkennen, die sich gegen Institutionen richten, und Teil einer Gesamttendenz seien. So stelle der EGMR in der Entscheidung *Enerji Yapi-Yol Sen/Türkei* klar, dass Beamte nur vom Streikverbot erfasst werden dürfen, wenn sie in engem hoheitlichem Kontext eingesetzt sind. Der EuGH wiederum bewirke mit seiner Entscheidung *Kücükdeveci* die Herauslösung der Fachgerichte aus der instanziellen Bindung und der Bindung an parlamentarische Gesetze. Der Gerichtshof fordere die Fachgerichte auf, nationales Recht, das sie für europarechtswidrig halten, ohne Vorlage auf eigene Faust nicht anzuwenden. Eine solche Normverwerfungskompetenz der Fachgerichte existiere in Deutschland jedoch gerade nicht, da die Gerichte nach Art. 20 Abs. 3 GG an das Gesetz gebunden seien, welches nach dem Prinzip des Gesetzesvorbehalts vom parlamentarischen Gesetzgeber erlassen werde. Dies führe zu einem Identitätsproblem, da das Rechtsstaatsprinzip aus Art. 20 Abs. 3 GG zur Identität der sozialen Marktwirtschaft gehöre. Hieraus zog der Referent den Schluss, dass Integration im Mehrebenensystem nur konstruktiv von statten gehen könne. Eine der Ebenen dürfe sich nie zu Lasten einer anderen ausdehnen. Dementsprechend seien auch die europäischen Gerichte verpflichtet, ihre eigenen Grenzen ein Stück weit zu reflektieren. Erforderlich sei eine kooperative Rücksichtnahme der verschiedenen Ebenen. Nach Betonung der Bedeutung der institutionellen Demokratie beendete der Referent seinen Vortrag mit lobenden Worten für den Mut des ZAAR, sich über Drittmittel zu finanzieren und die Wirtschaft als Partner zu begreifen, und gleichzeitig die Unabhängigkeit zu bewahren.

Das Rahmenprogramm abschließend zeigte *Professor Dr. Abbo Junker* in einem Ausblick auf die weitere Tätigkeit des ZAAR dessen wichtigste Ziele auf, welche in der Intensivierung der Auslandsbe-

ziehungen, der Forschung und Lehre im Arbeits- und Sozialrecht, der Verzahnung von Wissenschaft und Praxis in diesen Bereichen, wie auch in der Intensivierung der Verbindung zu den Gerichtsbarkeiten und Verbänden liegen. Abgerundet wurde die Veranstaltung durch die Darbietung verschiedener Musikstücke am Klavier durch *Felix Aiwanger* sowie durch den nachfolgenden Empfang im Senatssaal der LMU München.

Stephanie Amschler
Wissenschaftliche Mitarbeiterin